



Wurzelkanalbehandlung

Eine **Wurzelkanalbehandlung** oder **Endodontie** ist eine diffizile Zahnbehandlung, bei der versucht wird, einen Zahn zu erhalten, wenn dessen Mark irreversibel geschädigt ist (entzündet oder abgestorben).

Es gibt verschiedene Gründe für das Durchführen einer Wurzelkanalbehandlung. Doch allen liegt eines gemeinsam, der Zahnnerv hat sich entzündet oder ist bereits abgestorben. Dies kann durch eine tiefgehende Karies, ein Trauma (z.B. ein Schlag) des Zahnes oder durch Beschleifen des Zahnes hervorgerufen werden.

Der eigentliche Grund für die Wurzelkanalbehandlung liegt an dem Vorhandensein von Bakterien, ausgehend vom entzündetem oder abgestorbenem Nerven. Diese dringen mit der Zeit über die Wurzelspitze in den zahnumgebenden Knochen.

Daher ist die oberste Priorität, die Entfernung der Bakterien.

Neueste Untersuchungen der Universität Tübingen im „Journal of Endodontics“ zeigen jedoch, dass 78-93% der Wurzelkanalausgänge nicht an der Wurzelspitze liegen, sondern seitlich davon, also demzufolge gekrümmte Kanäle vorliegen (s. Abbildung).



Wie jeder medizinische Eingriff ist eine Wurzelkanalbehandlung mit einer zwar hohen, aber jedoch begrenzten Erfolgsaussicht verbunden.

Probleme der Wurzelkanalbehandlung

Eine Wurzelkanalbehandlung ist aufwendig und mit einigen Risiken verbunden. Hierzu gehören:

- Perforation, Via falsa („falscher Weg“)
- Instrumentenbruch

- Nichterreichen des Endpunktes der Aufbereitung und Füllung
- Ausbleibende Heilung oder Neuentwicklung eines Entzündungsprozesses (Parodontitis apikalis)
- Postoperative Beschwerden
- Erneute Keimbesiedelung mit Folge der Undichtigkeit der Wurzelfüllung bei nicht definitiver Versorgung des Zahnes (z.B. Keramikrestauration)

Laut Verordnung der gesetzlichen Krankenkassen gelten oben genannte Zähne als nicht erhaltungswürdig und sollen extrahiert werden.

Doch was dann???

Durch den heutigen Fortschritt muss es nicht so weit kommen, da selbst oben genannte Zähne mit modernen und aufwendigen Techniken therapiert werden können.

Nach §12 SGB V (Wirtschaftlichkeitsgebot) müssen die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.

Nach ausführlicher Aufklärung bin ich mit der Wurzelbehandlung an Zahn _____

- einverstanden
- nicht einverstanden**

Ort, Datum Unterschrift Behandler

Unterschrift des Patienten / der Patientin

Wurzelbehandlung – Wann bezahlt die Krankenkasse?

Sehr geehrte Patientin,
Sehr geehrter Patient,

eine Wurzelbehandlung ist oft die einzige Alternative zum Entfernen eines Zahnes, wenn das Zahnmark in seinem Inneren entzündet oder schon zerfallen ist. In einem aufwendigen Verfahren wird dabei das entzündete bzw. zerfallene Gewebe bis in die Spitzen der Wurzeln entfernt. Der entstandene Hohlraum wird, bisweilen mehrfach, desinfiziert und anschließend mit einer Füllung verschlossen. Ob der Zahn dadurch langfristig erhalten werden kann, hängt unter anderem vom Grad seiner Vorschädigung und von der Beschaffenheit der Zahnwurzel ab. Daher sind die Erfolgsaussichten einer Wurzelbehandlung nicht immer genau abzuschätzen.

► Leistungen der Krankenkasse

Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt die Kosten für Wurzelbehandlungen nur in bestimmten Fällen. Besonders bei der Behandlung der hinteren Backenzähne (Molaren) gibt es Einschränkungen. Mindestens eine der folgenden Bedingungen muss für die Kassenleistung erfüllt sein:

- Der Backenzahn steht in einer vollständigen Zahnreihe ohne Lücke.
- Die Behandlung verhindert, dass die Zahnreihe einseitig nach hinten verkürzt wird.
- Durch die Behandlung kann vorhandener Zahnersatz erhalten werden.

Darüber hinaus gilt für jede Wurzelbehandlung, dass die Krankenkassen Therapieversuche mit unklaren Erfolgsaussichten nicht bezahlen. Auch für die Anwendung spezieller Behandlungstechniken kommen sie in der Regel nicht auf.

► Wenn die Kasse nicht bezahlt

Manchmal kann daher eine Wurzelbehandlung nicht zu Lasten der Krankenkasse durchgeführt werden, auch wenn die Erhaltung des Zahnes vom Patienten gewünscht und vom Zahnarzt als möglich angesehen wird. Es besteht dann die Möglichkeit, die Behandlung als private Leistung durchführen zu lassen. Details sollten Sie mit Ihrem Zahnarzt besprechen.

Haben Sie noch Fragen?
Mehr erfahren Sie im Internet:
www.kzbv.de

KZBV
Kassenzahnärztliche
Bundesvereinigung